

Arnold II. D stilisiert⁵⁾. Hierauf begleitete er seinen König auf dessen Ritt nach Burgund. Unterwegs wurde ihm in Kolmar am 30. Jänner 1153 Diktat und Mundierung einer königlichen Urkunde für das Kloster St. Cyriac zu Altdorf übertragen⁶⁾. Wenige Tage danach, am 4. Februar 1153, läßt Barbarossa in Mühlhausen durch Arnold II. D eine Besitzbestätigungsurkunde für die Herren von Bulgaro ausstellen⁷⁾. Auf einem Hoftag zu Besançon wird dann unserem Notar Diktat und Ausfertigung eines dem Kloster Peterlingen verliehenen Diploms überantwortet⁸⁾. Weiter wurde ihm die Formulierung eines Privilegs für die Domkanoniker in Besançon anvertraut⁹⁾. In Beaume-les-Dames diktiert er

⁵⁾ St. 3658; Vorurkunde war neben der bei W ü r d t w e i n, Nova Subsidia 6, 256, abgedruckten Urkunde noch JL. 6072; wieder sind bloß Zeugenankündigung und Datierungsstruktur eigenständig; die der Vorurkunde entnommene Arenga wird durch *more nostrorum predecessorum tam regum quam imperatorum* erweitert, ein von Arnold II. D öfter gebrauchter Topos (so etwa in St. 3647).

⁶⁾ St. 3659; H a u s m a n n, Reichskanzlei S. 280, bezeichnet den Notar Arnold H als Verfasser dieses Diploms; die von der Vorurkunde unabhängig stilisierten Formularteile — wie K e h r, Die Urkunden Ottos III. S. 300 ff., nachgewiesen hat, basiert St. 3659 stark auf einem verlorenen Diplom Ottos III. — sprechen jedoch dafür, daß es Arnold II. D nicht nur ausgefertigt sondern auch verfaßt hat. In der *Publicatio Noverit omnium tam futurorum quam presentium Christi fidelium sollers industria qualiter nos*.. ist der Ausdruck *sollers* für Arnold II. D besonders charakteristisch, dagegen in den von Arnold H diktierten Diplomen nicht zu finden. Die Formel der Zeugenankündigung ist gleich der von St. 3650 und sehr ähnlich der von St. 3658; der Aufbau der Datierung ist ebenfalls der für Arnold II. D im allgemeinen typische.

⁷⁾ St. 3660; Vorurkunden waren DDK III. 55 und 267; auch in diesem Fall glaubt H a u s m a n n, Reichskanzlei S. 280, Arnold H als Diktator zu erkennen; dazu ist zu bemerken, daß die den königlichen Schutz verleihende Wendung hier *sub regia protectione suscipimus* lautet, der Ausdruck *protectio* jedoch von diesem Notar nie in einer derartigen Phrase verwendet worden ist; in St. 3662 und St. 3663, deren Diktat gleichfalls von Arnold II. D stammt, heißt es *in imperialem protectionem suscipimus* bzw. .. *regia protectione corroboramus*, in St. 3689 (von Arnold II. D verfaßt und geschrieben) *in nostram protectionem suscipimus*; die Ankündigung der Zeugen ist mit der von St. 3663 faktisch gleichlautend, mit der Datierung verhält es sich wie in den zuvor besprochenen Fällen. Schließlich bedeutet es eine wesentliche Stütze für unsere Annahme, daß das in einer Kopie nachgezeichnete Monogramm bis ins Detail genau dem von Arnold II. D verwendeten Typus entspricht.

⁸⁾ St. 3661; ausgestellt am 15. Februar 1153; zur komplizierten Frage nach den Vorlagen ist H. E. M a y e r, Peterlinger Urkundenfälschungen, DA. 19 (1963) 30 ff., zu vergleichen.

⁹⁾ St. 3662; Vorurkunde war DH III. 313; Tages- und Monatsangabe fehlen; eine auffällige stilistische Beziehung zu St. 3661 besteht in der Poenformel: St. 3661: *Quod si quis* .. *aggredi temptaverit* .. St. 3662: *Si quis igitur* .. *aggredi presumpserit* .. (*aggredi* an dieser Stelle ist relativ selten), auch die Einleitung der *Corroboratio* ist in beiden Diplomen die gleiche, St. 3661: *Et ut*